

Der Diebstahl in einem besonders schweren Fall (§§ 242, 243 StGB)

Fall 1:

A bestreitet seinen Lebensunterhalt aus der Begehung von Diebstählen. Eines Tages steckt er in einem Elektromarkt eine DVD-Box in seinen Rucksack. Zudem trägt er einen großen Flachbildschirm, von der Kassiererin im wochenendlichen Trubel unbemerkt, aus dem Markt heraus. Auf beiden Sachen war ein Sicherheitsetikett aufgeklebt, das am Ausgang Alarm auslöst, wenn es nicht zuvor an der Kasse entschert wurde. Als Profi hat A diesen Umstand bemerkt und Rucksack und Monitor kurz über den von der Lichtschranke erfassten Bereich gehoben. Strafbarkeit des A?

Fall 2:

C hat es auf den wertvollen Schmuck einer wohlhabenden Bankiersfamilie abgesehen und plant dazu, in den Tresorkomplex der Familie einzubrechen, während diese sich gerade auf einem Wohltätigkeitsball befindet. Wie ist seine Strafbarkeit zu beurteilen, wenn C

- a) in den Tresorkomplex einbricht, er dort aber keinen Schmuck findet?
- b) gerade in den Tresorkomplex einbrechen will, als er von einer Polizeistreife ertappt wird?
- c) die Tür gerade mit einem Dietrich öffnen will, als er feststellt, dass diese unverschlossen ist und er anschließend den Schmuck mitnimmt?

Fall 3:

D bricht die Tür eines Bauwagens auf, um

- a) € 100 zu stehlen, die ein Bauarbeiter dort ablegte. Weil der Bauarbeiter inzwischen € 80 wieder an sich nahm, findet D nur € 20 und nimmt sie mit.
- b) einen € 20-Schein zu stehlen, von dem er am Nachmittag gesehen hat, dass ein Bauarbeiter ihn dort ablegte. Tatsächlich findet D daneben noch vier weitere € 20-Scheine. Er nimmt die € 100 an sich.
- c) € 100 zu stehlen, die ein Bauarbeiter dort ablegte. Als er das Geld gefunden hat, nimmt er nur € 20, um dem Bauarbeiter nicht alles zu nehmen.
- d) € 100 zu stehlen, die ein Bauarbeiter dort ablegte. Auch nach langer Suche konnte er kein Geld finden. Als er unverrichteter Dinge schon wieder zur Türe hinausgehen wollte, fing es an zu regnen, sodass er sich entschloss, den Schauer noch im Bauwagen abzuwarten. Kurz vor Ende des Schauers fiel sein Blick zufällig auf einen € 20-Schein, den er an sich zu nehmen beschloss.

Wie ist die Strafbarkeit des D im Hinblick auf §§ 242 f. jeweils zu beurteilen?

Zusatzfälle:

Fall 4:

B entwendet aus einer Diskothek eine leicht transportable sog. Nussglocke, die gegen Einwurf des Entgelts eine Portion Nüsse ausgibt. B hat es auf das darin enthaltende Münzgeld abgesehen und nimmt den ganzen Automaten mit, um ihn bei sich zu Hause ungestört aufbrechen und so an das Münzgeld gelangen zu können. Strafbarkeit des B?